zivilstandsamt | innerschwyz

Information
Eheschliessung in der Schweiz

Eheschliessung in der Schweiz

Die Ehe zieht für die Eheleute besondere Rechte und Pflichten nach sich und verändert sowohl ihre persönliche als auch ihre wirtschaftliche Situation.

Ehevoraussetzungen

Sie haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein;
- Sie dürfen weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft sein;
- Sie dürfen weder in gerader Linie verwandt, noch Voll- oder Halbgeschwister sein;
- Sie dürfen die Ehe nicht ausschliesslich zum Zweck der Umgehung der Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern eingehen;
- Ausländische Brautleute müssen Ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz bis und mit dem Zeitpunkt der Trauung nachweisen können.
- Die Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Ehevorbereitungsverfahren

Für die Trauung reichen Sie beim Zivilstandsamt am Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams ein Gesuch ein. Bitte legen Sie dem Gesuch folgende Dokumente bei:

Schweizerische Staatsangehörige

- Wohnsitznachweis (nur wenn nicht im Kanton Schwyz wohnhaft)
- Gültige ID-Karte oder Pass (Original muss beim Ehevorbereitungsverfahren vorgelegt werden)

Ausländische Staatsangehörige

- Damit wir Sie kompetent über die beizubringenden Papiere für die entsprechende Staatsangehörigkeit informieren können, bitten wir Sie, mit uns persönlich oder telefonisch Kontakt aufzunehmen. Bei Wohnsitz eines der beiden Verlobten im Ausland, ist das Gesuch bei der Schweizerischen Vertretung einzureichen.

Nachdem Sie das Gesuch und die Unterlagen dem Zivilstandsamt übergeben haben, werden die Dokumente geprüft. Sind alle Papiere in Ordnung, ist beim Zivilstandsamt die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung zu unterzeichnen. Die persönliche Anwesenheit beider Brautleute ist erforderlich. Der gewünschte Termin ist mit dem Zivilstandsamt telefonisch abzusprechen.
Wünschen die Brautleute ihre Heirat bei einem anderen Zivilstandsamt in der Schweiz, wird zuhanden des Zivilstandsamtes eine Trauungsermächtigung ausgestellt.

Ist die sprachliche Verständigung zwischen den Brautleuten und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten nicht gewährleistet, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

Ort und Zeitpunkt der Trauung

Die zivile Trauung findet in einem amtlichen Trauungslokal statt. Die Trauung kann nach Mitteilung des Entscheids über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens innerhalb von drei Monaten stattfinden.

Ablauf der Trauung

Die zivile Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fragt die Brautleute, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen Sie beide die Frage, wird die Ehe als geschlossen erklärt. Die Brautleute und die Zeugen unterzeichnen anschliessend die Bestätigung der Eheschliessung. Im Anschluss an die Trauung wird der Familienausweis und/oder eine Eheurkunde abgegeben.

Namensführung der Ehegatten

Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht. Bei Wohnsitz im Ausland bestimmt sich das anwendbare Namensrecht nach den international privatrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates. Eine ausländische Person hat die Möglichkeit, ihr Name dem Heimatrecht zu unterstellen.

Seit dem 01. Januar 2027 gibt es in der Schweiz ein neues Namensrecht, welches im Zivilgesetzbuch in Art. 160 und 160a geregelt ist.
Nach Vereinbarung des Ehevorbereitungstermins erhalten Sie von uns eine individuelle Übersicht der neuen Namenführungsmöglichkeiten.

Namensführung der gemeinsamen Kinder (Art. 160a, Art. 270 Abs. 1 und 2 ZGB)

Zum Namen der Kinder kann der Familienname einer oder eines Verlobten bestimmt werden. Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhalten die Kinder diesen Namen.
Trägt eine oder einer der Verlobten einen Doppelnamen, so kann nur einer der zwei Namen, die den Doppelnamen bilden, zum Namen der Kinder werden.
Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass dieses den Namen des anderen Elternteils trägt.
In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Verlobten von der Pflicht, den Namen ihrer Kinder zu bestimmen, befreien.

Bürgerrecht der Eheleute und deren gemeinsamen Kinder

Jeder Ehegatte behält seine Bürgerrechte.
Das gemeinsame Kind erhält das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Gebühren

Das Zivilstandsamt erhebt Gebühren nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Stand: 11.11.2024).

- Ehevorbereitungsverfahren	CHF	150.00
- Überprüfung ausländischer Dokumente (pro halbe Stunde und Dossier)	CHF	75.00
- Trauung (Montag bis Freitag)	CHF	75.00
- Trauung (Samstag)	CHF	150.00
- Zuschlag wenn die Trauung nicht direkt im Anschluss an das Vorbereitungsverfahren im Trauungslokal stattfindet	CHF	50.00
- Familienausweis inkl. Hülle	CHF	50.00
- Eheurkunde	CHF	30.00
- Vermittlung und Instruktion eines Dolmetschers	CHF	20.00

Zivilstandsamt Innerschwyz
Herrengasse 17
Postfach 253
6431 Schwyz

Tel: 041 819 07 14
zivilstandsamt@gemeindeschwyz.ch
www.gemeindeschwyz.ch

Schalteröffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.30 – 11.30 Uhr / 13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 11.30 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr / nachmittags infolge Trauungen geschlossen